

Göggingen, den 20. Februar 2021

Ausführliche Stellungnahme

**zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des
Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Gebiet der Landkreise Ravensburg,
Bodensee und Sigmaringen, 2. Offenlage**

Geplante Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen 437-120/121



Vorbemerkungen Situation

Seit bereits rund 60 Jahren ist Göggingen direkt und in starkem Maße vom Kiesabbau betroffen und sehr stark belastet:

Die B 311 als West-Ost-Achse zwischen Ulm und Freiburg führt mit über 13.000 Fahrzeugen pro Tag und mit ihrem enormen Aufkommen an Schwerlastverkehr mitten durch unser Dorf. Direkt nebenan liegt die Kreismülldeponie und riesige aktive Kiesgruben liegen in allernächster Nähe zum Ort. Im Norden wird eine Motocross-Strecke betrieben.

Bisher wurden in drei Abbaugebieten der Firmen Valet und Ott, Baresel und Nordmoräne, die alle im Abstand zwischen 300 m und 1,5 km zum Ortsrand liegen, etwa 143 ha für den Kiesabbau ausgebeutet. Inzwischen wurden weitere 94,8 ha (Waldgebiet) für künftigen Kiesabbau genehmigt., bzw. geplant (Vorranggebiete für Abbau und Sicherung).

In der Summe ergeben alleine diese Abbaugebiete eine Fläche von 237,8 ha. Dies entspricht einer Fläche von ca. 340 Fußballfeldern (bei Faktor 0,7)!

Zusätzlich wurden für das Gebiet 437-120/121 (Valet u. Ott / M. Baur) weitere 39,3 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur (unser Offenland) vom Landratsamt Sigmaringen zum Abbau genehmigt.

Die Fa. Baur baute bisher lediglich in Ettisweiler, nicht aber in Göggingen ab (für uns ist das ein Neuaufschluss), will jedoch mit Fa. Valet & Ott unser Offenland auskiesen.

Der Genehmigung wurde von uns, von der Gemeinde Krauchenwies, sowie von Privat widersprochen. Würde die Genehmigung rechtskräftig, ergäbe sich südlich von Göggingen eine Gesamtabbaufläche von 277,10 ha, oder ca. 396 Fußballfeldern!

Wir haben um uns herum aktive Kiesgruben der Firmen Nordmoräne (Bittelschieß), Baresel (Waldgebiet Richtung Glashütte), Valet & Ott (alte und erweiterte Grube in Göggingen) und Baur (Ettisweiler).

Für alle Gruben wurden Erweiterungen beantragt. Gegen die Erweiterungen der Gruben von Bittelschieß, im Glaser Wald, sowie in Ettisweiler haben wir keine Einwände erhoben.

Wir haben von Beginn an stets vermittelt, dass wir nicht generell gegen Kiesabbau sind!

Einzig die geplante Ausbeutung unseres Offenlandes in Ortsnähe ist für uns ein No-Go!

Diese Fläche von rund 39 ha mit bestem Boden, landwirtschaftlich genutzt, unser stark frequentiertes Naherholungsgebiet, muss erhalten bleiben. Das ist unsere Forderung.

Gem. Regionalplan sollen bestehende Gruben ausgekieset werden, bevor ein Neuaufschluss stattfindet. Die Fa. Baur baut seit Jahrzehnten in Ettisweiler ab. Sie hat noch keinen einzigen Kieselstein in Göggingen abgebaut. Daher handelt es sich eindeutig um einen Neuaufschluss. Baur will den geförderten Kies z.T. an die Valet & Ott GmbH & Co. KG verkaufen. Valet & Ott ist somit Kunde, wie andere Kiesabnehmer auch.

Von den rund 800 Einwohnern in Göggingen haben über 500 Personen im Alter ab 15 Jahren mit ihren Unterschriften gegen den Kiesabbau gestimmt. Im Jahr 2014 hat der Planungsausschuss des RVBO, nach einer Besichtigungsfahrt mit uns durch die nahegelegenen Kiesgruben, den Abbau im Offenland einstimmig abgelehnt. Der Gemeinderat wie auch alle Ortschaftsräte der Ortsteile haben ebenfalls einstimmig den Kiesabbau im Offenland abgelehnt und beschlossen, die im Abbaubereich liegenden, gemeindeeigenen Feldwege nicht zu verkaufen.

Die notwendige, vorangegangene raumordnerische Beurteilung (ROB) lässt einen Abbau ohne vorherige rechtliche Klärung der Feldwegefrage (sie müssen mit abgebaut werden) nicht zu.

In einer Absprache (deren Rechtmäßigkeit wir stark anzweifeln) zwischen Regierungspräsidium und Landratsamt wurde die Genehmigung dennoch erteilt, obwohl diese o.g. Maßgabe nicht erfüllt ist.

Fortschreibung des Regionalplans bzw. dessen Entwurf und Stellungnahmen hierzu

Bezug: Fortschreibung des Regionalplans
Entwurf zur 2. Anhörung gem. Beschluss der
Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu entsprechenden Zitaten aus der Fortschreibung des Regionalplans.

Zu 1.1: Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

(3) (...) „Grundsätzlich soll eine nachhaltige ressourcenschonende Raumentwicklung angestrebt werden, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur sowie andere raumbedeutsame Nutzungen minimiert (...). Der Landschaftsverbrauch soll eingedämmt werden (...).“

Zu 3.5.0: Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

(9) „Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätze angestrebt werden.“

Stellungnahmen

Substitutsbaustoffe, R-Beton

Für die Herstellung von Beton kann bis zu einem Anteil von 45 % auf Recyclingmaterial zurückgegriffen werden. In 2018 fanden in Baden-Württemberg lediglich 139.000 Tonnen Recyclingmaterial dafür Verwendung. Dagegen wurde 38.000.000 Tonnen Primärrohstoff verwendet, dies entspricht gerade einmal einem Anteil von 0,366 % (vgl. Schreiben vom 17.12.2020 von Umweltminister Untersteller an Frau Bogner-Uden (MdL))

Wenn bis zu 45 % Recyclingmaterial für R-Beton verwendet werden kann, könnte, gegenüber dem Status Quo, der Einsatz und somit der Kiesabbau und der damit einhergehende Flächenfraß erheblich eingeschränkt werden.

Der Einsatz von Primärrohstoffen wird aber nur dann von der Wirtschaft umgesetzt werden, wenn das Recyclingmaterial günstiger als die Primärrohstoffe ist.

Dies ist ganz offensichtlich nicht der Fall. D.h. die Wirtschaftsunternehmen müssten durch Abgaben auf Primärrohstoffe, somit einhergehend mit einer Verteuerung dieses Materials, dazu gedrängt werden, den Einsatz von Recyclingmaterial zu erhöhen. Solange der Einsatz von Primärrohstoffen günstiger als die Verwendung von Recyclingmaterial ist, wird dies nicht geschehen, werden die Abbauraten und somit der Rohstoffverbrauch nicht reduziert werden. Das Vorkommen von Primärrohstoffen ist jedoch endlich!

Uns ist bewusst, dass der Regionalverband diese steuerungspolitischen Maßnahmen nicht direkt und selbst umsetzen kann. Der Regionalverband kann jedoch auf die Problematik der endlichen Rohstoffe und der dafür geeigneten Flächen aufmerksam machen, und dadurch die Politik dazu anhalten entsprechende steuerungspolitische Maßnahmen vorzunehmen.

Zu 2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

(2) „Der ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, (...) und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Stellungnahme

Wohnbaugebiet Glaserweg

Bereits in der Raumordnerischen Beurteilung aus 2018 zu den genehmigten Kiesabbaugebieten ist richtigerweise vermerkt, dass der Ort Göggingen nur Entwicklungsmöglichkeiten nach Süden hat. Dort befinden sich die zum Abbau vorgesehenen Kiesabbaugebiete. Insbesondere das Abbaugebiet 437-120/121 steht einer Entwicklung Göggingens massiv entgegen.

Die Gemeinde Krauchenwies hat für Göggingen im FNP bereits ein Neubaugebiet ausgewiesen, welches nur 600 m Abstand zum Abbaugebiet hat. (vgl. ROB des RP Tübingen, Teil B/C, Seite 12).

Die Grube 437-120/121 würde sich in Richtung Neubaugebiet bewegen.

Zu RVBO RPlan 2020 Umweltbericht zur Anhörung 2020 – Anlagen In Gebietseinordnung 437-120/121, Seite 454, Hinweise zum Gebiet ist Folgendes vermerkt:

*Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28.01.2016.
Zudem gibt es mittlerweile eine Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung 10.09.2020.*

Stellungnahme

Diese Genehmigung ist noch lange nicht rechtskräftig.

Für die o.g. Fläche wurde durch das LRA Sigmaringen mit Datum 10.09.2020 eine Abbaugenehmigung erteilt. Vom Verein Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V. und insbesondere von der Gemeinde Krauchenwies und dem Ortschaftsrat Göggingen wurden beim LRA Sigmaringen gegen die Abbaugenehmigung Widersprüche eingelegt, die vom LRA Sigmaringen inzwischen an das RP Tübingen weitergereicht wurden.

Die Widersprüche wurden noch nicht entschieden.

Sollte diesen nicht entsprochen werden, hat die Gemeinde eine Klage angekündigt.

Es handelt sich also nicht um eine Fläche, für die eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt!

Begründung:

Begründung: Die Firma M. Baur GmbH hat in der Antragstellung zu dem derzeit strittigen Abbaugebiet in Göggingen angegeben, für eine Übergangszeit von 7 Jahren einen parallelen Abbau im Gebiet Göggingen (437-120/121) und in Ettisweiler (437-108) betreiben zu wollen. D.h., in Ettisweiler ist noch Material zur Rohstoffgewinnung vorhanden. Neben dem bisherigen Abbaugebiet in Ettisweiler sind nun östlich des bisherigen Abbaugebietes weitere Flächen für die Fa. M. Bauer (437-113 mit 14,5 ha und 437-114, bisher ohne Flächenangabe, wohl ca. 10 ha) vorgesehen, so dass die Fa. M. Baur GmbH für das Kieswerk in Ettisweiler auch langfristig mit genügend Material versorgt werden kann.

Die Valet & Ott GmbH & Co. KG hat erhebliche Flächen in den letzten Jahren zum Abbau genehmigt bekommen und wird nun weitere dazu bekommen (z.B. in Otterswang). Damit kann Jahrzehnte noch abgebaut werden.

Anmerkung:

Generell hat die Erstellung eines Regionalplanes, einer Raumordnerischen Beurteilung oder einer Abbaugenehmigung unabhängig von Wünschen einzelner Wirtschaftsunternehmen zu erfolgen.

Zudem wird der Ort Göggingen mit den neuen Abbaugebieten Nordmoräne 437-102 mit 36,3 ha und Baresel 437-115 und 437-116 mit 15,6 ha und 42,9 ha weiterhin sehr stark vom Kiesabbau betroffen sein. Die Summe der bereits abgebauten und eingeplanten Flächen beträgt in der Summe 277 ha!

Waldkorridor bezüglich Nordmoräne (437- 102)

Gem. jetziger Fortschreibung des Regionalplans verläuft nördlich des Gebiets 437-102 (Nordmoräne, Bittelschieß/Göggingen) von Nordost nach Südwest ein bedeutender Waldkorridor. Einem fachmännischen Laien stellt sich die Frage, ob hier dann 35 m Waldsaum ausreichen. Der gesunde Menschenverstand würde dies verneinen.

In der Abbaugenehmigung vom 10.04.2017 ist unter Punkt III. Nebenbestimmungen, Punkt 1.6 zu entnehmen: „Die Mächtigkeit des Waldabstandes entlang der im Norden, Süden und Westen an das Offenland heranreichenden Abbaugrenzen muss mind. 35m betragen.“

Forderung

Sowohl für Kiesvorhaben 437-102 (Nordmoräne), als auch 437-115/116 (Baresel) muss die Breite des Waldsaumes mindestens 100 m betragen, je geringer die Breite, desto anfälliger ist der Waldsaum bei Sturm.

Wir fordern, die Mächtigkeit des verbleibenden Waldstreifens daher auf 100 m zu vergrößern, um eine wirksame Schutzfunktion zu ermöglichen.

Diesen Streifen von 100 m haben wir von Beginn an, bereits schon in den moderierten Bürgerforen, gefordert.

Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2003

4.1.2 Arbeiten des LGRB (Seite 77 unten)

„Abschließend soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Straßenbaustoff, für den die Hauptmenge der Kiese und Sande verwendet wird, grundsätzlich auch aus gebrochenen Kalksteinen des Oberjuras der Schwäbischen Alb erzeugt werden können. Diese Möglichkeit könnte besonders dem Nordteil der Region (Landkreis Sigmaringen) eine interessante Alternative zum Kiesabbau bieten“.

... und dazu zum Vergleich im Regionalplan RVBO Fortschreibung aus 2021

Aussage: 3.5 ff.

In diesem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist in den Grundsätzen unter 3.5 ff. obiger Passus nicht mehr enthalten.

Daher unsere Frage: **Warum?**

Kann es sein, dass die Kiesfirmen behaupten, dass Kiesersatzstoffe nicht tauglich sind, weil sie hinderlich für eine weitere, jahrzehntelange Ausbeutung wertvoller Flächen sind?

Forderung

Um unsere überlastete Region vom Kiesabbau zu entlasten, fordern wir, diesen Grundsatz wieder aufzunehmen.

Betrachtung verschiedener Schutzgüter

Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung)

Im Umweltbericht stehen zum Schutzgut Mensch folgende Aussagen:

„**Umweltzustand:** >300m Abstand zur Siedlungslage, kommunaler Radweg angrenzend

Beeinträchtigung: Visuelle Beeinträchtigungen durch breites Vorrücken in das Offenland. Verlust von Naherholungsraum. Beeinträchtigung der Naherholungsinfrastruktur. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens getroffenen Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen sind auch für das Genehmigungsverfahren zu beachten.“

In der Bewertung führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. (vgl. Steckbrief 437-120/121, Anlage 9, S.453)

Siedlungsnähe

Laut der Genehmigungsunterlagen beträgt der Abstand vom Abbaugelände Offenland zu den vorhandenen Wohnbebauungen für die Ortschaft Göggingen ca.600 m. Damit liegt das Vorhabengebiet innerhalb des siedlungsnahen **Wohnumfelds der Stufe II** mit der **Einstufung hoch empfindlich**. (vgl. Genehmigung S.20)

Stellungnahme

Aufgrund der massiven Gesamtbelastung des Ortes mit der B 311, der Mülldeponie, dem Moto-Cross-Gelände und 3 Kiesgruben im nahen Umfeld, hat der Ort kaum eine Möglichkeit, sich auszudehnen, das bedeutet, dass das neu ausgewiesene Neubaugebiet auch in diesem hoch empfindlichen Bereich liegt. Seit etwa 60 Jahren ist Göggingen aufgrund des Kiesabbaus einer ständigen Lärm- und Staubbelastung ausgesetzt und vor allem durch den Kiestransport zusätzlich stark belastet.

Verkehr

Stellungnahme

Die B 311 als West-Ost-Achse zwischen Ulm und Freiburg führt mit über 13.000 Fahrzeugen pro Tag und mit ihrem enormen Schwerlastverkehr mitten durch unser Dorf. Eltern haben Angst um ihre Kinder, wenn sie zur Grundschule laufen, weil die 40-Tonner Kieslaster direkt daran vorbeidonnern. Bereits morgens ab 6 Uhr fahren diese Kieslaster im 10 Minutentakt durch unser Dorf in alle Richtungen. Durch den weiteren Kiesabbau und die Ansiedlung von Amazon mit ca. 600 Fahrzeugen täglich wird das Verkehrsaufkommen auf der B 311 in erheblichen Maß bei uns weiter steigen. Das Innenministerium schätzte den Zuwachs des Transitverkehrs auf der B 311 im Jahr 2009 auf über 50% bis 2025.

Auf Seite 6 der Genehmigung steht: „Der Zu- und Abtransport des aus der Erweiterungsfläche gewonnenen Materials sowie der Zutransport von nicht grubeneigenem Auffüllmaterial darf ausschließlich über die nach den Maßgaben der A.1.2.2. der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 neu zu erstellende und von der Spitalhauallee über die K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG. auf die Straße „Am Gipfele“ und weiter auf

die B 311 führende Kiestransporttrasse erfolgen“. „Dies würde die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen vom Kieslastverkehr quasi freihalten“(Genehmigung S.21). Fakt ist, dass der Transport des Kieses auf allen Straßen erlaubt ist und die meisten Kiesunternehmen zur Profitmaximierung den kürzesten Weg wählen. Außerdem fahren auch die Unternehmen von anderen Kiesgruben (schließlich gibt zahlreiche in der Region Bodensee-Oberschwaben) ihren Kies, Abraum und Auffüllmaterial teilweise zusätzlich auch durch Göggingen.

Erholung

In der Konzeption der Antragsteller ist vorgesehen, „während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen. Dieses Fußwegenetz verbindet das Siedlungsgebiet von Krauchenwies-Göggingen über das Wohnumfeld der Stufe II hinaus mit der freien Landschaft und erschließt den gesamten Raum südlich von Krauchenwies-Göggingen.“ (Genehmigung S.22)

Stellungnahme

Den Hinweis, dass ein Wegenetz hergestellt wird, können wir leider nicht mehr ernst nehmen und wir können auch nicht an solche Aussagen glauben. Aus der bisherigen Erfahrung wissen wir, dass uns in der Alten Grube Valet und Ott ein ganzes Wegenetz zur Naherholung mit Aussichtsturm und Grillstelle versprochen worden ist. Fakt ist, dass ein angelegter Trampelpfad direkt an der Sortieranlage endet, der inzwischen total verwildert ist und der während des laufenden Betriebes nicht benutzt werden darf. Auch hier muss die Gesamtbelastung gesehen werden. Das Gögginger Naherholungsgebiet mit einem engmaschigen Fußgängerwegenetz wurde bislang und wird mit der neuen Genehmigung und den Sicherungsflächen sukzessive um 277 ha auf eine sehr kleine Fläche reduziert, da in allen 3 Kiesgruben Betreten-verboten- Schilder aufgestellt sind. Wir lassen uns deshalb das letzte Stück unberührte Natur in unmittelbarer Nähe zum Ort nicht auch noch nehmen.

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt

Im Entwurf des Regionalplans werden die Vorkommen folgender Arten im Umfeld des bestehenden Abbaus aufgezählt: Flussregenpfeifer, Bienenfresser, Uferschwalbe, Grünspecht, Rotmilan, Baumpiper, Neuntöter, Zauneidechse, Teichfrosch, Braune Segge, Akeleiblättrige Wiesenraute.

Im Offenland und angrenzenden Waldsaum/Wald befinden sich Feldlerche, Kreuzkröte, Rotmilan, und andere Vögel offener Feldflur, Waldohreule, Waldkauz, Haselmaus und Fledermäuse.

Dies bedeutet einen „Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. Verlust potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. derer Populationen“ mit einer Einschätzung des Konfliktpotenzials: B.

Die Bewertung dazu: „Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes“. (vgl. Steckbrief 437-120/121, Anlage 9, S. 453).

In der Genehmigung des LRASIG findet sich dazu folgender Wortlaut:

“Für die im Vorhabengebiet vorkommenden 11 Feldlerchenbrutpaare ist dies ein **erheblicher Eingriff**, der sich nicht durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren lässt. Zur Sicherstellung des Erhalts der Feldlerchenpopulation am Standort werden die 11 Feld-

lerchenhabitate über die 32 Jahre andauernde Inanspruchnahme des Vorhabengebietes ausgeglichen.

Das entsprechende, im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Senner in der Fassung vom 27.1.2020 beschriebene Phasen-Ausgleichskonzept sieht ausreichend zusätzlichen Feldlerchenlebensraum auf den Flurstücken Nr. 3380 und 3370 mit ca. 7,75 ha vor, der im räumlich funktionalen Zusammenhang für die Zeit von Abbau und Rekultivierung **dauerhaft** zur Verfügung gestellt wird. So können die benötigten 11 Feldlerchen-Brutreviere durch die Einhaltung und Umsetzung der beschriebenen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, CEF 2 und A 1) während Abbau und Rekultivierung innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschiebung des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden“. (Genehmigung vom 10.9.20 S.26)

Stellungnahme

Nun wurde die Gögginger Bevölkerung seitens Landratsamt Sigmaringen vor folgende Tatsache gestellt:

Das Ersatzhabitat 3380 wurde **nach der Genehmigung** getauscht.

Das hat der Verein Lebenswertes Göggingen bei einer Recherche zufällig von der Umweltbehörde des LRA Sigmaringen erfahren. Die Grundlagen für das erarbeitete, erforderliche Gutachten sind daher nicht mehr gegeben. Zudem liegt zwischen den Tauschgrundstücken (3377 und 3378) für das Ersatzhabitat 3380 eine geschützte Schlehenhecke, die am 8.1.21 mit Genehmigung der Umweltbehörde des Landratsamts Sigmaringen (auf Antrag der Fa. Valet & Ott) komplett auf Stock (Totalabholzung) gesetzt wurde, was völlig unfachmännisch ist. Das Ganze erfolgte im Rahmen einer CEF-Maßnahme gem. § 44 BNatSchG, laut Landratsamt. Die hier genau aufgeführten Vorschriften wurden in keinem Punkt eingehalten. So gibt es außer dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dessen Aussagen aufgrund der nachträglich geänderten Flächen u.E. keine Gültigkeit mehr haben, keine weiteren (gem. § 44 BNatSchG geforderten) Gutachten von anerkannten (!) Gutachtern.

Ein Feldlerchenhabitat muss laut Aussage der Umweltbehörde vom LRA Sigmaringen eine offene Feldflurfläche aufweisen mit einem Abstand von 50-100 m zu einer vertikalen Hecke, da sonst die Lerchen dieses Habitat nicht annehmen. Nun wird ein Tauschhabitat (FlSt 3377/3378) ausgewiesen, das sowohl auf der einen Seite direkt an die Schlehenhecke grenzt, als auch in der ganzen Länge auf der anderen Seite direkt am Talweg liegt und zusätzlich von 2 weiteren Hecken tangiert wird. Dabei wird der Talweg regelmäßig von schweren landwirtschaftlichen Maschinen und Spaziergängern (auch mit Hunden) frequentiert

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass ein solcher Tausch nach der Genehmigung rechtlich nicht zulässig ist.

Auf dem 2. Ausgleichshabitat (FlSt. 3370) hat derzeit eine Baumschule eine Bepflanzung mit Setzlingen. Am östlichen Rand stehen 2 Reihen Koniferen mit einer Höhe zwischen 1,00m und 1,50m, im Anschluss daran befindet sich eine große Fläche Eichensetzlinge, die eng gepflanzt sind und auch zwischen 40 und 60cm Höhe aufweisen. Diese Baumschule wird regelmäßig von schweren Maschinen befahren, zur Pflege und Ernte.

Unseres Wissens schließen sich Schlehenhecke und direkt angrenzende Feldlerchenhabitate aus. Folglich sind in o.g. Punkten die Voraussetzungen aufgrund fehlender adäquater Feldlerchenhabitate für eine Genehmigung u.E. nicht erfüllt.

- Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.
- Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.
- Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.
- Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden.
- Voraussetzung für den Kiesabbau ist die Ausweisung geeigneter Ersatzhabitate für die Feldlerchenpopulationen, inkl. deren rechtlicher Sicherung.
-

Forderung

Zudem fordern wir, dass die Feldlerchenhabitate **auf Dauer** und nicht für einen begrenzten Zeitraum auf den dafür vorgesehenen adäquaten Grundstücken bestehen bleiben, dies rechtlich festgeschrieben wird und im jeweiligen Grundbuch eingetragen wird. Dieser rechtliche Status dürfte nicht „aufgeweicht werden (durch Ausnahmemöglichkeiten, oder „Soll“-Formulierungen) und muss unumkehrbar sein.

Schutzgut Boden

Im Landkreis Sigmaringen wird bei den Gesamtabbauraten gegenüber dem Eigenbedarf des Landkreises von einer Überdeckung von 500% gesprochen. Davon kommt ein erheblicher Teil nur aus den Gögginger Kiesgruben.

Im Umweltbericht stehen zum Schutzgut Boden folgende Aussagen:

„**Umweltzustand:** Leistungsfähigkeit gesamt hoch (GES LN >2,5) >3ha (Bodenfunktionen), guter landwirtschaftlicher Standort (10 - 11,5 Punkte) >3ha (Vorrangflur II)

Beeinträchtigung: Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt, Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft“.

In der Bewertung führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. (vgl. Steckbrief 437-120/121, Anlage 9, S. 453)

Laut der Genehmigung werden die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen mit ihrer hochwertigen Bodenqualität nach dem Abbau und Fertigstellung der Rekultivierung in eine zum größten Teil extensive Nutzung überführt. (vgl. Genehmigung S.29)

Stellungnahme

Zählt man den Flächenverlust von 52 ha der schon abgebauten Ackerflächen der alten Kiesgrube Valet und Ott, die ebenfalls eine hohe Qualität aufwiesen zum genehmigten Abbau im Offenland dazu, dann stehen den Landwirten dauerhaft über 90 ha **wertvollen Ackerlandes nicht mehr zur Verfügung**. Das hat für Göggingen massive Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion und den Erhalt der landwirtschaftlichen, produzierenden Betriebe.

Zusätzlich haben die landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungsmittelproduktion einen weiteren großen gesellschaftlichen Wert, sie produzieren enorm viel Sauerstoff und binden beachtliche Mengen an CO₂. Folgendes Beispiel dazu soll den Sachverhalt verdeutlichen:

**Ein Mensch verbraucht pro Tag ungefähr 0,65 kg O₂ pro Tag,
1 ha Weizen (O₂-Freisetzung = 6 t) setzt somit für 25 Jahre Sauerstoff für einen Menschen frei. Gleichzeitig bindet 1 ha Weizen ca.9 t CO₂.**

Bezieht man sich nur auf das Offenland mit 39 ha, dann setzt die Fläche mit Weizenanbau in einem Jahr 234 t Sauerstoff frei und bindet rund 351 t Co₂.

Anbauarten, die im Offenland vorkommen und deren Leistung pro ha:

- ! **1 ha Silomais bindet ca. 14 t CO₂
und setzt ca. 9 t Sauerstoff frei**
- ! **1 ha Weizen bindet ca. 9 t CO₂
und setzt ca. 6 t Sauerstoff frei**
- ! **1 ha Dinkel bindet ca. 7 t CO₂
und setzt ca. 5 t Sauerstoff frei**
- ! **1 ha Wald bindet ca. 6 t CO₂
und setzt ca. 4 t Sauerstoff frei**
- ! **1 ha Grünflächen bindet ca. 6 t CO₂
und setzt ca. 4 t Sauerstoff frei**

Quellen: stat. Bundesamt 2013-2018, UBA – Treibhausgasemissionen in Deutschland 2019;
errechnet vom Förderkreis Agrarwissenschaften e. V. 06449 Schackenthal
und <https://www.co2-acker.de>

Wieviel t CO₂ bindet eine Kiesgrube von „nur“ 39 ha Fläche?

Wieviel t O₂ produziert eine Kiesgrube von „nur“ 39 ha Fläche?

Ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe weniger wert als das rein wirtschaftliche Interesse einer Unternehmung, die Kies abbaut?

Schutzgut Wasser

In der Bewertung führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser. (vgl. Steckbrief 437-120/121, Anlage 9, S. 453)

Stellungnahme

Da in dem Vorhabengebiet auch Nassabbau betrieben werden soll, wird in den Bereich Grundwasser in erheblichem Maße eingegriffen. Nach dem hydrologischen Gutachten wirkt sich ein Abbau zusätzlich in starkem Maße auf die Talbachquelle aus, da dadurch eine reduzierte Schüttungsmenge von bis zu 55% prognostiziert wird (vgl. Genehmigung S.31).

Ergebnis der Umweltprüfung in der Summe zu diesem Gebiet:

Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.
(vgl. Steckbrief 437-120/121, Anlage 9, S. 455)

Aus unserer Sicht muss die Gesamtabwägung zum Ausschluss des Vorhabens führen.

Übrigens,

damit der wertvolle Rohstoff Kies für unsere Region noch möglichst lange zur Verfügung steht, wäre es an der Zeit, Gesetze so zu ändern, dass

- das Vorrangrecht“ für Kiesunternehmen gestrichen wird;
- die Kriterien für den Kiesabbau in den Bereichen Schutzgut Mensch, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und Fläche, so verschärft werden, dass sich ein Export nicht mehr lohnt und Recyclingmaterialien als Baustoff interessant werden;
- eine Steuer für den Rohstoff (Exportsteuer, Umweltabgabe, Co2-Steuer) eingeführt wird;
- eine Genehmigung verbindliche Vorgaben zwingend vorschreiben muss und diese verlässlich geprüft werden;
- ein größerer Anteil an Recyclingmaterial bei Bauausschreibungen verbindlich festgeschrieben wird;
- Abbaumengen gesetzlich so vorgeschrieben werden, dass eine schnelle Ausbeutung ausgeschlossen wird.

Forderung

- **Kein Kiesabbau im Offenland von Göggingen (437-120/121)**
- **Streichung des Offenlands (437-120/121) als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan!**

Wir appellieren an alle Beteiligten und Entscheidungsträger für die Aufstellung dieses Regionalplans

Zur Erinnerung:

Rund 60 Jahre leisten wir in Göggingen nun schon unseren Beitrag für die Versorgung weiter Räume mit Kies.

Bei einer Überdeckung des Eigenbedarfs an oberflächennahen Rohstoffen für den Abbau von rund 500 Prozent ist es eine unangemessene Härte, an den 39 ha Offenlandfläche in Göggingen weiterhin fest zu halten.

Solche gigantischen Größenordnungen beim Abbau und dem damit einhergehenden Flächenfraß sind nicht mehr zeitgemäß.

Es ist dringend an der Zeit, hier gegen zu steuern.

Die Einzigsten, die davon profitieren, sind die Kiesunternehmer.

Die Verlierer, sind alle, die in den jeweiligen Schutzgütern genannt sind:

- **die Menschen, die hier leben,**
- **die Flora und Fauna und biologische Vielfalt,**
- **der Boden,**
- **das Wasser,**
- **das Klima und die Luft,**
- **die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Familien,**
- **die nachfolgenden Generationen, die später sehr teuer den Rohstoff Kies kaufen müssen, der jetzt immer noch verhökert wird**

Die Einsprüche und Stellungnahmen der ersten Offenlegung des Regionalplans und die mannigfachen Proteste aus allen Teilen der Bevölkerung, sowie der Umweltverbände gegen den völlig überdimensionierten Flächenverbrauch im Regionalplan der Offenlegung 2, besonders beim Kiesabbau, zeigen deutlich, dass eine Zeitenwende eingetreten ist.

Die Menschen wollen sich nicht mehr ihre Natur, die heutzutage mehr denn je geschützt werden muss, und die auch ihre Lebensraum ist, von einigen Wenigen (in unserem Fall Firmen der Kiesindustrie) ohne Rücksicht auf Verluste und teilweise durch massives „Unter Druck Setzen“, ausbeuten lassen.

Die Stimmen, die den Hausbau mit erneuerbaren Baustoffen (z.B. Holz) fordern und fördern, sind nicht mehr zu überhören!

Erkennen Sie die Zeichen der Zeit:

- **Tun Sie etwas (39 ha sind nicht viel im Gesamten), um den Einwohnern ihr letztes Naherholungsgebiet, zu bewahren!**
- **Tun sie etwas um den Landwirten ihre Lebensgrundlage zu erhalten, erstklassige Böden zu bestellen!**
- **Tun Sie etwas, um einer mannigfachen Flora und Fauna, mit seltenen und streng geschützten Arten ihren Lebens- und Überlebensraum zu erhalten!**
- **Tun Sie etwas um den Schwerlastverkehr durch Kiesabbau nicht weiter zu erhöhen!**
- **Tun Sie etwas, damit sich die über Jahrzehnte hinweg gebeutelte und ausgebeutete Natur in den nächsten Jahrzehnten wieder erholen kann!**
- **Tun Sie etwas, damit unsere Kinder, unsere Enkel und Urenkel uns nicht hilflos und verächtlich anschauen und fragen „Oma, Opa, warum habt ihr nichts dagegen unternommen“?**

Erkennen Sie Ihre Verantwortung, nicht nur uns gegenüber, sondern auch unseren nachfolgenden Generationen gegenüber, und nehmen Sie diese Verantwortung wahr und zwar nicht beim nächsten Mal, sondern jetzt!

Haben Sie den Mut, nicht das zu tun, was immer getan wurde, sondern schlagen Sie einen neuen Weg ein, der Ihnen die Achtung, die Anerkennung und die Wertschätzung Vieler einbringen wird!

Schaffen Sie die Grundlage einer lebenswerten, tragfähigen und Ressourcen schonenden Zukunft für alle Bereiche!

Erkennen Sie die Zeitenwende,

**berufen Sie die notwendigen Gremien ein
und nehmen Sie die Flächen des Gebietes 437-120/121 aus dem Regionalplan heraus!**

**Lebenswertes Göggingen
und Umgebung e. V.**

**Die Verfasser, stellvertretend für alle Mitglieder des Vereins, sowie für die betroffenen Einwohner von
Göggingen und ... für unsere Heimat:**

Rainer Ohmacht
(Vorsitzender)

Eberhard Wiethoff
(stv. Vorsitzender)

Irmgard Kempf

Wolfgang Veese